

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 2421
des Abgeordneten Michael Jungclaus
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtagsdrucksache 5/6069

„Zukunft des Historisch-Technischen Museums Heeresversuchsstelle Kummersdorf“

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2421 vom 28.09.2012:

Die einstige Heeresversuchsstelle Kummersdorf war eine der vielleicht vielfältigsten Militärtechnik-erprobungsstellen der Welt. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege hat deshalb einen Großteil des Areals als größtes technisches Denkmal Brandenburgs unter Schutz gestellt. Zunächst wurde das Areal als Entwicklungs- und Erprobungsstätte für Militärtechnik genutzt, später als sowjetischer Militärflugplatz. Die Militärische Nutzung endete im Jahr 1994. Sie hatte zur Folge, dass sich hier eine sehr wertvolle Naturausstattung erhalten und entwickeln konnte. Bereits heute stehen große Teile der Kummersdorfer Heide und des Breiten Steinbusches unter Naturschutz, wie z. B. der Teufelssee, eines der ältesten Naturschutzgebiete Brandenburgs.

Das Historisch-Technische Museum beschäftigt sich seit dem Jahr 1990 mit der Aufarbeitung der Geschichte der Gemeinde Kummersdorf-Gut und der dazugehörigen ehemaligen Heeresversuchsstelle. Das Museum ist ein erster Schritt für die touristische Erschließung des Geländes. Ziel ist es, das einst ausschließlich militärischen Zwecken vorbehaltene Gebiet unter Beachtung des Natur- und Denkmalschutzes als „Museum in der Natur“ zugänglich zu machen. Seit 1996 verdeutlichen Ausstellungen und Führungen die historischen Zusammenhänge, die das Areal geprägt haben. Schwerpunkt ist die Auseinandersetzung mit Krieg, dessen Vorbereitung und Folgen.

Seitdem das Land über die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH (BBG) am 01.03.2012 Eigentümer des Geländes geworden ist, darf das Gelände aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht mehr betreten werden. Folglich sind keine Führungen mehr möglich, womit auch die Einnahmen entfallen, aus denen der Verein bisher den Grundbetrieb des Museums finanzierte. Grund ist die Forderung des Landes nach einer Vereinshaftpflichtversicherung mit einer detaillierten Auflistung der Gefahren, welche seitens des Versicherers noch nicht ausgestellt wurde.

Zur Zukunft des Geländes wird in Kürze eine Machbarkeitsstudie ausgeschrieben, die vom Bund finanziert, aber vom Land europaweit ausgeschrieben wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kriterien und Inhalte werden der Ausschreibung für die Machbarkeitsstudie zugrunde gelegt?
2. Wie und wann wird die Machbarkeitsstudie veröffentlicht werden?
3. Welche Möglichkeiten sieht das Land, den Vereinsmitgliedern kurzfristig den Zugang zum Gelände wieder zu gewähren?
4. Welche gesetzlichen Regelungen und Gerichtsurteile bestehen hinsichtlich der Tiefe der Munitionsberäumung?
5. Worin liegen die spezifischen Gefährdungsunterschiede zu anderen belasteten Gebieten, wie z. B. der Döberitzer Heide?
6. Beabsichtigt das Land die gesamte Fläche zu beräumen oder folgt es der Konzeption der Projektgruppe, wonach sich die Räumung auf die von der Öffentlichkeit im Rahmen von Führungen genutzten Wege und Plätze beschränkt?
7. Wer ist in der Landesregierung für die Fläche zuständig?
8. Wie kommunizieren die zuständigen Ressorts bezüglich der Entwicklung des Geländes miteinander?
9. Wie wird der Förderverein Historisch-Technisches Versuchsstelle Kummersdorf e.V., eingebunden? Wenn er nicht eingebunden sein sollte, warum nicht?
10. Wie positioniert sich die Landesregierung zum Bau von Windkraftanlagen, die aus optischen und damit museumsdidaktischen Gründen vom Förderverein abgelehnt werden?
11. Würden die Pachteinnahmen einer auf dem Gelände errichteten Photovoltaikanlage genügen, um das Museum ausreichend zu finanzieren?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Kriterien und Inhalte werden der Ausschreibung für die Machbarkeitsstudie zugrunde gelegt?

zu Frage 1:

Unter Beachtung der Planungshoheit der betroffenen Gemeinden Am Mellensee und Nuthe-Urstromtal streben die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und das Land Brandenburg eine gemeinschaftliche Entwicklung der gesamten Liegenschaft „Sperenberg/Kummersdorf-Gut“ an. Mit einer Machbarkeitsstudie soll die Grundlage

für eine Gesamtentwicklung der Liegenschaft unter besonderer Beachtung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung und der Landesregierung gelegt werden. Die Studie soll unter den rechtlichen Rahmenbedingungen und bei Beachtung der immobilienwirtschaftlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit folgende Aspekte aufzeigen:

- Bildung von sinnvollen Teilflächen im Rahmen eines modularen Entwicklungskonzeptes,
- Klärung der Potentiale für erneuerbare Energien unter besonderer Berücksichtigung der Photovoltaik und der Windenergie,
- Abstimmung der Nutzung für erneuerbare Energien mit dem Schutz von Natur und Umwelt, Artenvielfalt und Landschaftsbild, unter Erarbeitung von Konzepten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der langfristigen Sicherung vorhandener Biotopstrukturen,
- Ermittlung der erforderlichen Kosten für eine nutzungsbedingte Munitionsberäumung unter besonderer Berücksichtigung von Brandschutzkonzepten,
- Abstimmung der Nutzung für erneuerbare Energien mit den Belangen des Denkmalschutzes; Erarbeitung von Konzepten für die museale Erschließung der Liegenschaft unter besonderer Berücksichtigung von Synergieeffekten aus der Nutzung für erneuerbare Energien und von Fördermaßnahmen der EU, der Bundesrepublik, des Landes Brandenburg und sonstiger öffentlich-rechtlicher Institutionen,

- Darstellung von Varianten einer zukünftigen Nutzung,
- Immobilienwirtschaftliche Bewertung der einzelnen Varianten unter Festlegung einer Vorzugsvariante.

In der Übergabvereinbarung zwischen Bund und Land ist vereinbart, dass eine museale Nutzung nur mit einem öffentlich-rechtlichen Träger erfolgen kann. Dem Andenken an die nationalsozialistische Gewaltherrschaft, insbesondere an die Versklavung von Menschen für die Kriegswirtschaft, soll unter Beteiligung der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten besonders Rechnung getragen werden.

Frage 2:

Wie und wann wird die Machbarkeitsstudie veröffentlicht werden?

zu Frage 2:

Eine Veröffentlichung der Machbarkeitsstudie obliegt der BImA; Einzelheiten dazu sind bisher nicht verabredet.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten sieht das Land, den Vereinsmitgliedern kurzfristig den Zugang zum Gelände wieder zu gewähren?

zu Frage 3:

Als Ergebnis ständiger intensiver Abstimmung mit dem Land Brandenburg, der Brandenburgischen Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und – verwertung

mbH (BBG) und dem Förderverein Historisch-technisches Museum „Versuchsstelle Kummersdorf“ e.V. mit dem Ziel, dem Verein nach Klärung der haftungsrelevanten Tatsachen möglichst rasch wieder den Zugang zu der Liegenschaft gewähren zu können, ist der Haftpflichtversicherer des Vereins nun bereit, den notwendigen Versicherungsschutz zu gewähren. Nach erfolgreichem Abschluss der letzten, von der BBG und dem MdF im Namen des Fördervereins geführten Gespräche ist der Verein Anfang der 40. Kalenderwoche um Übersendung der für die Betretungsvollmacht noch benötigten Auflistung der zur Betretung berechtigten Personen gebeten worden. Sobald diese vorliegt, kann eine Betretungsvollmacht für die von Kampfmitteln beräumten oder zumindest nach Munition oberflächenabgesuchten Teile der Liegenschaft erteilt werden.

Eine Erweiterung der freizugebenden Flächen soll im Zuge der fortschreitenden Durchführung von Investitionsmaßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien erfolgen (siehe hierzu Antwort auf Frage 6).

Frage 4:

Welche gesetzlichen Regelungen und Gerichtsurteile bestehen hinsichtlich der Tiefe der Munitionsberäumung?

zu Frage 4:

Eine allgemeine Pflicht zur Beräumung von Munition besteht für Grundstückseigentümer nicht. Im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht haben Grundstückseigentümer die bezogen auf die konkreten Zustände vor Ort notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen. Dies kann - ohne dass besondere Gefährdungstatbestände hinzutreten - anerkanntermaßen auch durch eine Beschilderung geschehen.

Frage 5:

Worin liegen die spezifischen Gefährdungsunterschiede zu anderen belasteten Gebieten, wie z. B. der Döberitzer Heide?

zu Frage 5:

Auch die Döberitzer Heide ist durch die vorherige militärische Nutzung stark munitionsbelastet. Dort wurden in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nutzung beispielsweise Wanderwege nach dem Stand der Technik tiefenberäumt, um die Liegenschaft touristisch zu erschließen. Die als Wildtiergehege genutzten Areale wurden hingegen nicht großflächig beräumt. Beim Bau des Gehegezaunes wurden beispielsweise die Bohrarbeiten munitionstechnisch durch eine Fachfirma direkt bei der Bauausführung begleitet, so dass nur eine punktuelle Munitionsberäumung stattfand. Die Gefährdungsunterschiede der beiden Objekte können jedoch nicht allgemein beschrieben werden. Sie sind maßgeblich von der konkret vorgesehenen Nutzung und von den Gegebenheiten vor Ort (Nähe zur Siedlungen, Erreichbarkeit u. ä.) abhängig.

Frage 6:

Beabsichtigt das Land die gesamte Fläche zu beräumen oder folgt es der Konzeption der Projektgruppe, wonach sich die Räumung auf die von der Öffentlichkeit im Rahmen von Führungen genutzten Wege und Plätze beschränkt?

zu Frage 6:

Eine Kampfmittelberäumung der gesamten Liegenschaft ist auch unter den Gesichtspunkten der Verkehrssicherung und Gefahrenabwehr nicht erforderlich und aus Kostengründen nicht vertretbar. Zur Vorbereitung der Verpachtung von Teilflächen für die Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energien werden Kampfmittelräummaßnahmen auch auf den Wegen innerhalb der Liegenschaft durchgeführt. Diese Maßnahmen wurden und werden mit dem Verein abgestimmt, um nach der Wiederaufnahme von Führungen durch den Verein die hierzu nutzbaren Flächen zu erweitern. Wie üblich ist beabsichtigt, die für eine zukünftige wirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Teilflächen von den Investoren entsprechend den Erfordernissen von Kampfmitteln beräumen zu lassen.

Frage 7:

Wer ist in der Landesregierung für die Fläche zuständig?

zu Frage 7:

Die Liegenschaft wird seit dem 01.03.2012 im Allgemeinen Grundvermögen des Landes geführt. Zuständig für die Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens des Landes Brandenburg ist das Ministerium der Finanzen. Es ist jedoch beabsichtigt, künftig solche Flächen in die Bewirtschaftung des Landesbetriebs Forst zu übertragen, die Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes darstellen.

Frage 8:

Wie kommunizieren die zuständigen Ressorts bezüglich der Entwicklung des Geländes miteinander?

zu Frage 8:

Schon im Vorfeld der Übernahme der Liegenschaft fanden regelmäßige Gespräche der innerhalb der Landesregierung beteiligten Stellen statt. Nach der Übernahme wurden diese Gespräche vertieft und vor allem um die außerhalb der Landesregierung zuständigen Behörden erweitert. So finden beispielsweise in zum Teil thematisch unterschiedlich ausgerichteten Arbeitsgruppen regelmäßige Gespräche zur weiteren Entwicklung der Liegenschaft u. a. mit dem Landkreis (Denkmalschutzbehörde, Naturschutzbehörde, Bodenschutzbehörde), den beteiligten Kommunen, dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, dem Landesbetrieb Forst, der BBG sowie dem Museumsverein statt.

Frage 9:

Wie wird der Förderverein Historisch-Technisches Versuchsstelle Kummersdorf e.V., eingebunden? Wenn er nicht eingebunden sein sollte, warum nicht?

zu Frage 9:

Der Kontakt zu dem Verein besteht seit längerer Zeit. Er wurde unmittelbar nach der Übernahme der Liegenschaft durch das MdF und die BBG (u. a. zur Frage der Betreuungsmöglichkeiten) intensiviert. Dabei wurde der Verein auch als Mitglied der Projektgruppe „Museum in der Natur“, an deren Sitzungen Vertreter des MdF und der BBG regelmäßig teilnehmen, u. a. über beabsichtigte Nutzungen informiert. Soweit möglich sollen die Vorstellungen des Vereins, welche sich im Wesentlichen aus sei-

ner eigenen Konzeption ergeben, auch bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie berücksichtigt werden. Wie in der Antwort zu Frage 6 dargestellt, werden auch die Kampfmittelräummaßnahmen auf den Wegen innerhalb der Liegenschaft hinsichtlich der Wiederaufnahme von Führungen durch den Verein mit diesem abgestimmt.

Frage 10:

Wie positioniert sich die Landesregierung zum Bau von Windkraftanlagen, die aus optischen und damit museumsdidaktischen Gründen vom Förderverein abgelehnt werden?

zu Frage 10:

Neben der Errichtung von Photovoltaikanlagen ist auch der Bau von Windkraftanlagen, soweit aus denkmalschutz-, naturschutz- sowie planungsrechtlicher Sicht zulässig, beabsichtigt. Aus der entgeltlichen Bereitstellung von Flächen (z. B. durch Verpachtung von Teilflächen für erneuerbare Energien) sollen Einnahmen generiert werden, um diese wieder für die Liegenschaft einsetzen zu können (revolvierender Fonds). Diese Einnahmen aus der Nutzung der Liegenschaft sind notwendig, um Sanierungsmaßnahmen durchführen zu können. Für die in Umsetzung der Energiestrategie 2030 der Landesregierung vorgesehene Errichtung von Windkraftanlagen wird in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und dem Verein nach Lösungen gesucht, die aus denkmalschutzfachlicher und naturschutzfachlicher Sicht annehmbar sind.

Frage 11:

Würden die Pachteinnahmen einer auf dem Gelände errichteten Photovoltaikanlage genügen, um das Museum ausreichend zu finanzieren?

zu Frage 11:

Aufgrund der Anpassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der ausstehenden Festlegung der Flächengrößen einer möglichen Fotovoltaikanlage kann die Höhe künftiger Pachteinnahmen gegenwärtig nicht eingeschätzt werden. Dies ist zudem maßgeblich von den Ergebnissen der Angebotseinholung abhängig. Die Verteilung von möglichen Erträgen soll sich dann an der Entwicklung der Gesamtliegenschaft unter Beachtung der Auflagen des Naturschutzes und des Denkmalschutzes orientieren. Insoweit kann die Frage bezüglich der Finanzierbarkeit des Museums derzeit nicht beantwortet werden.